

BGer 4A 478/2013 vom 21. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_478_2013

FR: TF 4A 478/2013 du 21 octobre 2013

IT: TF 4A 478/2013 del 21 ottobre 2013

Regeste

Werkvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 2

Die Widerklage wird abgewiesen.

E. 3

Die Gerichts- und Parteikosten werden der Y. _____ SA auferlegt.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin." dass zunächst festzuhalten ist, dass mit der Beschwerde ans Bundesgericht das Urteil des Kantonsgerichts - abgesehen vom Kostenspruch (Ziff. II des Dispositivs) - nur insoweit angefochten wird, als damit der erstinstanzliche Entscheid betreffend die Abweisung der Widerklage aufgehoben und die Sache zur Prüfung der Höhe der mit der Widerklage erhobenen Schadenersatzforderung an das Zivilgericht zurückgewiesen wurde (Ziff. I lit. B des Dispositivs); dass das Bundesgericht von Amtes wegen prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 136 II 101 E. 1 S. 103, 470 E. 1 S. 472; 135 III 212 E. 1); dass es sich bei Ziff. I lit. B des Dispositivs des Urteils des Kantonsgerichts um einen Rückweisungsentscheid handelt und ein solcher Entscheid nach der Praxis des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG darstellt, der nur dann mit Beschwerde angefochten werden kann, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b); dass es gemäss ständiger Praxis der beschwerdeführenden Partei obliegt, in der Beschwerdeschrift die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG darzutun, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine; 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2); dass die Beschwerdeschrift nichts zu dieser Frage enthält, weil darin die irrtümliche Auffassung vertreten wird (S. 2 unten), dass kein Zwischen-, sondern ein Endentscheid angefochten werde; dass eine Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausser Betracht fällt, da einerseits in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt wird, inwiefern mit einem sofortigen Endentscheid des Bundesgerichts ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde, und andererseits das Vorliegen einer solchen Ersparnis auch nicht offensichtlich in die Augen springt; dass sodann aus folgenden Gründen auch Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht anwendbar ist; dass nach ständiger Praxis der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne dieser Vorschrift ein Nachteil rechtlicher Natur sein muss, der auch durch einen

späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382); dass in den Urteilen des Bundesgerichts immer wieder betont wurde, dass eine Verfahrensverlängerung oder -verteuerung als rein tatsächlicher Nachteil zu betrachten sei (BGG 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632 mit Hinweisen); dass im vorliegenden Fall kein rechtlicher Nachteil im Sinne der zitierten Rechtsprechung gegeben ist; dass der Entscheid des Kantonsgerichts im Übrigen nach ständiger Praxis des Bundesgerichts auch nicht in Bezug auf den Kostenspruch (Ziff. II des Dispositivs) mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. BGE 135 III 329 E. 1; 133 V 645 E. 2); dass aus diesen Gründen auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist; dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos wird; dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.